

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Bundesverband

, Stadtberg 32, 89312 Günzburg

Tel.: 08221-
Fax: 08221-31965
E-Mail: info@idfl.de



Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e. V. (IDF) Stadtberg 32 89312 Günzburg

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat StV 11

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Günzburg, 08.09.2021

Stellungnahme des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer zum Referentenentwurf der Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis- Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte

zum o.g. Referentenentwurf erlaubt sich der Interessenverband deutscher Fahrlehrer (IDF) folgende Anmerkungen:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnisverordnung

1. Ausbildungsnachweis (FeV § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 5)

Der IDF weist darauf hin, dass grundsätzlich diejenige Fahrschule für die Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern verantwortlich ist, bei welcher der Fahrlehrer beschäftigt ist, der eine Prüfungskandidatin/einen Prüfungskandidaten zur Fahrerlaubnisprüfung vorstellt.

Daher bedarf es bei der Fahrerlaubnisprüfung weder der Vorlage eines Ausbildungsnachweises noch einer elektronischen Bestätigung, dass die Ausbildungsinhalte vorschriftsmäßig absolviert worden sind und somit der Abschluss der Ausbildung festgestellt wird.

Fahrlehrer*innen besitzen umfassende Kenntnisse über die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen zu vermittelnden Ausbildungsinhalte, die als Voraussetzung zur Prüfungsvorstellung erforderlich sind. Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben kann jederzeit im Rahmen der Fahrschulüberwachung nach § 51 FahrIG mittels der dokumentierten Daten auf dem Ausbildungsnachweis, der in der Fahrschule archiviert ist, von der zuständigen Behörde überprüft werden. Die Überprüfung einer gesetzeskonformen Ausbildung und somit auch eine diesbezügliche Kontrolle der Fahrschulen gehören nicht zum Aufgabenbereich der technischen Prüfstellen. Aus Sicht der Fahrlehrerschaft ist dies weder erforderlich noch wünschenswert. Wir bitten die Vorschrift entsprechend anzupassen, zumal dies auch der viel beschworenen Entbürokratisierung dienen würde.

2. Fahrassistenzsysteme (Anl. 7 FeV)

Die Aufnahme der Bedienung von Fahrassistenzsystemen als Ausbildungsinhalt wird vom IDF vorbehaltlos unterstützt. Solange jedoch die Benennung und Menüführung einzelner Komponenten nicht bei allen Fahrzeugen normiert ist, wird eine Festschreibung als Prüfungsinhalt nachdrücklich abgelehnt. Woraus sollte der „Gewinn“ für ein verkehrssicheres Verhalten von Fahranfängern resultieren, wenn die überwiegende Mehrheit nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis mit völlig anderen Fahrzeugen am Straßenverkehr teilnimmt?

Außerdem ist zu bedenken, dass die meisten Fahranfänger infolge mangelnder Fahrpraxis stark auf das reale Verkehrsgeschehen konzentriert sind, und jede Ablenkung - auch die Bedienung von Fahrassistenzsystemen während der Fahrt – einen signifikanten Stressfaktor und somit eine zusätzliche Gefahrenquelle für verkehrssicheres Verhalten darstellt.

Bezüglich der Ausstattung von Ausbildungsfahrzeugen mit vorgeschriebenen Fahrassistenzsystemen empfiehlt der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen (Laufzeit von Leasingverträgen...) nach Inkrafttreten der Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis- Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren, mindestens jedoch bis zum 1. Januar 2025.

Mit allen übrigen Punkten des Referentenentwurfs, die in der Stellungnahme des IDF nicht aufgegriffen worden sind, besteht Einverständnis.

Hinweis: Im Entwurf „Ausbildungsnachweis“ hat sich ein Fehler eingeschlichen:
„Besonderen Ausbildungsfahrten“ müsste heißen „Besondere Ausbildungsfahrten“.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Vorsitzender

Pädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter des IDF

Dipl.-Ing., Sachverständiger